## K.V.

## Verordnung über öffentliche Plakatierung in Furth im Wald

vom 22. November 2001, geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2012

Landratsam

§ 1

Es ist verboten, öffentliche Werbe- oder Veranstaltungsplakate außerhalb der hierfür von der Stadt Furth im Wald bestimmten Plakatanschlagtafeln oder der Werbeflächen der Deutschen Städtereklame anzubringen.

Unberührt bleiben Art. 2, 11 und 69 der Bayer. Bauordnung (BayBO), § 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie § 9 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG).

§ 2

Die Stadt Furth im Wald kann aus wichtigen Gründen, insbesondere vor politischen Wahlen oder überregional bedeutsamen wirtschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

§ 3

Wer gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Furth im Wald, den 23. Juli 2012

Bauer

Erster Bürgermeister